

zirken und Kreisen noch auch von den Instruktoren der Herausgeberorgane signalisiert?

Eine Ursache hierfür liegt wohl in der zu engen und ängstlichen, zu sehr gängelnden Praxis des Redaktionskollegiums in der Vergangenheit und darin, daß die Abwendung von dieser Praxis nicht ausdrücklich genug erfolgte, daß sie sozusagen nur „zwischen den Zeilen“ herauszulesen war. Deshalb ist die jetzige, in der Öffentlichkeit vor sich gehende Aussprache über die Linie unserer Zeitschrift richtig und notwendig und wird dazu beitragen, die bereits begonnene neue Arbeitsmethode des Redaktionskollegiums zu festigen. Eine andere Ursache dürfte die von Haid erwähnte Tatsache sein, daß die Mitglieder des Redaktionskollegiums dem Leser unbekannt sind, er sich also mit ihnen nicht in Verbindung setzen kann. Eine weitere Ursache ist schließlich die Zusammensetzung des Redaktionskollegiums selbst, dem außer Prof. Nathan nur Mitarbeiter der zentralen Justizorgane angehören. Es ist höchste Zeit, die Zusammensetzung und den Arbeitsstil des Redaktionskollegiums sowie die Arbeitsweise der Redaktion in der Richtung zu verändern, daß eine engere Verbindung zwischen ihnen und den in den Kreisen und Bezirken praktisch tätigen Juristen hergestellt wird. Dies kann in verschiedener Art geschehen:

Zunächst sollte sich die Redaktion einen Kreis von Korrespondenten schaffen, die auf alle Ereignisse und Fragen hinweisen, welche in der Zeitschrift behandelt werden sollten. Keinesfalls braucht ein solcher Korrespondent selbst eine Fülle von Artikeln zu schreiben. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, der Redaktion Themen vorzuschlagen, mit denen sich die Zeitschrift beschäftigen sollte, sie auf bestimmte örtliche Erfahrungen hinzuweisen, deren Verallgemeinerung — oder deren Bekämpfung — für notwendig gehalten wird. Die Verwirklichung solcher Vorschläge obliegt dann der Redaktion, die ihrerseits einen beweglicheren Arbeits-

stil entwickeln muß. Dazu wird es gehören, weit mehr als bisher Leser- und Autorenkonferenzen durchzuführen und auch andere Gelegenheiten auszunutzen, um die Meinung der Leser kennenzulernen und den persönlichen Kontakt mit Lesern und Autoren zu verbessern. Dann wird es nicht mehr Vorkommen, daß z. B. wie bisher zwar prinzipielle anleitende Artikel veröffentlicht werden, der Leser aber nichts darüber erfährt, welche Auswirkungen diese Artikel hatten, wie sie in die praktische Arbeit umgesetzt wurden.

Darüber hinaus ist eine Erweiterung des Redaktionskollegiums durch Menschen, die nicht in den zentralen Justizorganen tätig sind, unabweisbar. Denn unmittelbarer als bei bloßen Korrespondenten oder gelegentlichen Teilnehmern an Leserkonferenzen wird mit der Einbeziehung in das Redaktionskollegium die Mitverantwortlichkeit dieser Kollegen für den Inhalt unserer Zeitschrift begründet. Unabhängig davon, ob die Herausgeberschaft der Zeitschrift verändert wird (was Streit²) vor einiger Zeit befürwortete) oder nicht, ist die Aufnahme nicht nur einzelner Kollegen aus den Kreisen und Bezirken die Voraussetzung dafür, daß die Kritik von unten nach oben zu Worte kommt und daß auch solche Auffassungen und Anregungen ihren Weg in die Öffentlichkeit finden, denen die leitenden Justizorgane nicht zustimmen.

Mit den Ausführungen von Haid hat die öffentliche Diskussion über einen bisher bestehenden wesentlichen Mangel der „Neuen Justiz“ begonnen; die Mitglieder des Redaktionskollegiums haben Haid's Kritik zu der ihrigen gemacht. Einige Gesichtspunkte der Aussprache im Redaktionskollegium werden hiermit zur Kenntnis der Leser gebracht. Mögen diese nun ihr Interesse an der „Neuen Justiz“ dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie in die begonnene Diskussion eingreifen und sie vorwärts führen. H.N.

2) NJ 1936 S. 53.

Zur Diskussion über Klassenkampf und Verbrechen

Von HORST BÜTTNER, komm. Direktor des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die Auseinandersetzung darüber, inwieweit strafbare Handlungen Ausdruck des Klassenkampfes sind, die jüngstens vor allem von Streit in „Neues Deutschland“¹⁾ begonnen und an dieser Stelle^{2 3)} fortgeführt worden ist, greift in ihrer Bedeutung über den Rahmen des unmittelbar betroffenen Strafrechts hinaus. Sie berührt prinzipielle Fragen der marxistischen Philosophie und der Staats- und Rechtslehre, womit sie auch deren Vertretern Veranlassung gibt, in der Diskussion das Wort zu nehmen.

Den folgenden Ausführungen möchte ich lediglich die Streitsche Argumentation zugrunde legen, womit nicht gesagt sein soll, daß ich mich mit dem inhaltlich identifiziere, was bisher von strafrechtlicher Seite aus Streit gegenüber vorgebracht worden ist³⁾.

I

Übereinstimmung herrscht darüber, daß „die marxistische Erkenntnis, Verbrechen seien ein Ausdruck des Klassenkampfes, schematisch und starr in der Praxis“ angewandt worden ist⁴⁾. Unbestreitbar ist auch die Feststellung, daß es der Rechtswissenschaft nicht gelungen ist, dem erfolgreich entgegenzuwirken, wengleich andererseits der Nachweis, wo in der Literatur oder sonst vor einem öffentlichen Forum durch die Strafrechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik die These vertreten worden wäre, jedes Verbrechen sei ein Ausdruck der unbedingten V e r s c h ä r f u n g des Klassenkampfes, bisher nicht erbracht worden ist und wohl auch schwerlich erbracht werden kann.

Worin bestanden Starrheit und Schematismus in dieser Frage und wie haben sie sich geäußert? Nach

Streits Auffassung darin, daß alle strafbaren Handlungen auf den Klassenkampf zurückgeführt worden sind. Demzufolge legt er denn auch seiner gesamten Argumentation die Hauptthese zugrunde, daß „nicht jede strafbare Handlung als Ausdruck des Klassenkampfes anzusehen“ sei⁵⁾. Von dieser Position aus trägt er seinen Angriff gegen die „herrschende Auffassung der Strafrechtswissenschaft“ vor. Dabei kommt er in seinem Bestreben, ein Kriterium für die Abgrenzung zu finden, zu einer Zweiteilung in

1. Verbrechen, die von „Feinden“, aus „bewußter Feindseligkeit“ begangen werden und die „den Charakter des offenen Antagonismus tragen“;

2. Verbrechen von „Nicht-Feinden“, die in ideologischer Zurückgebliebenheit, „Unfähigkeit oder Schwäche“ wurzeln, gewissermaßen einen fehlerhaften „Ausweg“ aus dem Nicht-Fertigwerden mit „auftretenden Schwierigkeiten“ darstellen und in denen ein „nicht antagonistischer Widerspruch“ zutage tritt.

Nur die erstgenannte Kategorie von Verbrechen will Streit als Erscheinung des Klassenkampfes anerkennen.

Betrachtet man sich diesen Ausgangspunkt genauer, so wird man unschwer erkennen, daß sich hinter dieser Zweiteilung der Verbrechen im Grunde eine Einteilung der Bürger unseres Staates in drei Gruppen verbirgt, und zwar in

a) durch und durch „alte“ Menschen — „Klassenfeinde“, die als potentielle Täter von Verbrechen der ersten Kategorie, von „Klassenkampfverbrechen“, in Betracht kommen;

b) durch und durch „neue“ Menschen = der — wie Streit sagt — „große Teil“, der Träger der herrschenden sozialistischen Ideologie ist und somit überhaupt nicht in strafrechtlich relevante Beziehungen treten wird.

5) Alle im folgenden wörtlich wiedergegebenen Ausführungen von Streit sind dem in NJ 1956 S. 494 ff. veröffentlichten Beitrag entnommen.

1) Neues Deutschland vom 8. Mai 1956.

2) Streit, „Klassenkampf und Verbrechen“, NJ 1956 S. 494 ff.

3) Orschekowski/Grimm, „Bemerkungen zum Wesen des Verbrechens und des Strafrechts“, NJ 1956 S. 439 ff.

4) vgl. „Alles für die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit“, Neues Deutschland vom 21. Juni 1956.